

Handreichung zum Pädagogischen Kolloquium

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
<p>Auszug aus WHRPO II, § 20 Pädagogisches Kolloquium</p> <p>(1) Das pädagogische Kolloquium ist eine Einzelprüfung von etwa 30 Minuten. Es berücksichtigt die Hausarbeit nach § 19, befasst sich jedoch überwiegend mit über diese hinausgehenden Fragen.</p>	<p>Was ist ein pädagogisches Kolloquium?</p> <p>Das pädagogische Kolloquium ist ein Fach- und Expertengespräch mit fachlichem Gedankenaustausch, in dem Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter (LA) zeigen, dass sie Situationen aus pädagogischen Handlungsfeldern verstehen, analysieren, bewerten und sowie die eigene pädagogische Praxis damit verknüpfen können.</p> <p>Die Vernetzung verschiedener Kompetenzbereiche ist ein weiteres zentrales Merkmal des Kolloquiums.</p> <p>Was bedeutet „berücksichtigt die Hausarbeit“?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß §19 (1) ist die Hausarbeit bereits bewertet. • Aspekte der Hausarbeit bilden den Ausgangspunkt des Kolloquiums oder werden in dessen Verlauf aufgegriffen. 	<p>Vor der Prüfung:</p> <p>Vor dem Kolloquium sprechen sich die Prüfer/innen über die Gestaltung des Kolloquiums und die Protokollführung ab. Prüferinnen und Prüfer haben Kenntnis von der Hausarbeit, auch wenn diese die Hausarbeit nicht bewertet haben.</p> <p>Gestaltungsmöglichkeiten eines Pädagogischen Kolloquiums</p> <p>Das Kolloquium orientiert sich an den Kompetenz- und Themenfeldern aus den Ausbildungsstandards. Bei der Gestaltung des Kolloquiums achten die Prüferinnen und Prüfer auf Kohärenz zur kompetenzorientierten Ausbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Reflexion von Praxisbeispielen • Kompetenzfelder oder Schlüsselbegriffe aus den Ausbildungsstandards können zur Strukturierung des Kolloquiums dienen. • Prüferinnen und Prüfer können durch Auswahl gezielter Frage-

¹ Unter Hinweise/Erläuterungen sind ggf. zu berücksichtigen: Formalia, Zuständigkeiten, Ziele, Strukturen

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen ¹	Anhaltspunkte zur Umsetzung
	<p>Was ist unter „überwiegend“ zu verstehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der über die Thematik der Hausarbeit hinausgehenden Fragen umfasst deutlich mehr als die Hälfte der Prüfungszeit. 	<p>bzw. Impulskategorien unterstützen, um den benannten Anforderungshorizont darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hausarbeit muss „berücksichtigt“ werden, ggf. Vermerk im Protokoll. • Die Hausarbeit kann dazu dienen, weiterführende Bezüge zur Unterrichtspraxis der LA herzustellen. <p>Die Bezüge zur Hausarbeit werden im Protokoll dokumentiert.</p>
<p>(2) Den Vorsitz nach § 15 Absatz 2 führt, wer am Seminar in Pädagogik ausbildet; zweite prüfende Person ist die eigene Ausbilderin oder der eigene Ausbilder in Pädagogik. § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>(3) Wer den Vorsitz führt, eröffnet nach dem pädagogischen Kolloquium auf Wunsch die Note der Hausarbeit nach § 19 sowie die Note des pädagogischen Kolloquiums und auf Verlangen zugleich deren tragende Gründe der Bewertungen.</p>	<p>Entsprechend § 15 Absatz 3 leitet die/der Vorsitzende die Prüfung, prüft selbst und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine.</p> <p>Das pädagogische Kolloquium ist mit 3/33 Anteilen an der Gesamtnote gewichtet.</p>	<p>Die Prüfungskommissionen formulieren vor der Noteneröffnung die tragenden Gründe und halten sie schriftlich fest, damit sie auf Verlangen den Lehramtsanwärterinnen oder den Lehramtsanwärtern vortragen werden können.</p>